



Nutzungs- und Gebührenordnung für die Villa am Wall, Am Wall 1, 58809 Neuenrade

§ 1 Nutzung

- (1) Die Villa am Wall ist ein soziokulturelles Zentrum, das grundsätzlich von jedem genutzt werden kann.
- (2) Die Stadt Neuenrade behält sich jedoch vor, in begründeten Ausnahmefällen eine Nutzung zu verwehren.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Nutzer/Nutzerinnen dürfen die Villa am Wall nur zu dem in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag genannten Zweck nutzen.

§ 3 Benutzte Räumlichkeiten

- (1) Nutzer/Nutzerinnen dürfen nur die Räume in der Villa am Wall nutzen, die in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag genannt sind.

§ 4 Nutzungsrecht

- (1) Eine Weitergabe des in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Gebührenpflicht, Höhe und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Neuenrade erhebt zur Deckung der ihr durch die Nutzung der Villa am Wall entstehenden Kosten Nutzungsgebühren.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen pro Tag für
 - Neuenrader Vereine
75,00 € + 50,00 € Reinigungspauschale



- Auswärtige Vereine und Privatpersonen
100,00 € + 50,00 € Reinigungspauschale

- (3) Für sonstige Nutzungen werden Gebühren nach Vereinbarung erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird den Nutzern/Nutzerinnen nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- (2) Alle energieverbrauchenden Geräte, insbesondere elektrisch betriebene Geräte, sind beim Verlassen des Gebäudes durch die Nutzer/Nutzerinnen auszuschalten.
- (3) Nutzer/Nutzerinnen sind zu einem sparsamen Umgang mit aller Art von Energie verpflichtet.
- (4) Nutzer/Nutzerinnen erhalten für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel.
Beim Verlassen des Gebäudes ist die Haustür ordnungsgemäß abzuschließen.
- (5) Nutzer/Nutzerinnen achten während einer Veranstaltung darauf, dass benachbarten Anwohner nicht durch zu hohe Lautstärke gestört werden.

§ 7 Bewirtung

- (1) Die Bewirtung erfolgt durch die Neuenrader Gastronomie. Dies gilt sowohl für den Getränke- als auch für den Speisenverzehr.
Die Stadt Neuenrade ist berechtigt, einen entsprechenden Nachweis zu erbitten.
- (2) **Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Stadt Neuenrade.**

§ 8 Haftung

- (1) Die Villa am Wall sowie das Grundstück der Villa am Wall sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Für sämtliche Schäden (Personen- und/oder Sachschäden), die auf dem Grundstück der Villa am Wall und in der Villa entstehen haften die Nutzer/ Nutzerinnen.
Gegebenenfalls ist daher von ihnen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Eine Haftung für im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Personen- und/oder Sachschäden seitens der Eigentümerin - Stadt Neuenrade – wird ausgeschlossen.
- (4) Nutzer/Nutzerinnen melden der Stadt Neuenrade unverzüglich Schäden, die während der Nutzung auf dem Grundstück der Villa am Wall oder in der Villa am Wall verursacht wurden.



-
- (5) Gegenstände, die nach einer Nutzung in der Villa am Wall fehlen, werden den Nutzern/Nutzerinnen in Rechnung gestellt.

§ 9

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von Teilen der Nutzung oder der gesamten Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Nutzung der Villa am Wall zusammenhängende Ansprüche ist Altena.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Neuenrade, 23.03.2010

Der Bürgermeister
gez.
Klaus Peter Sasse